



Reglement über die Verbandsprüfungen

Ingress

Dieses Reglement legt die Organisation und die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der Personensuche nach Individualgeruch mit Hunden durch den Schweizerischen Verband der Mantrailing-Instruktorinnen und – Instruktoren (nachstehend SVMI) fest. Sie findet Anwendung auf jede durch den Verband organisierte Mantrailing-Prüfung.

Die Prüfungen sollen allen Mitgliedern des SVMI die Möglichkeit eröffnen, Ihren Kundinnen und Kunden Mantrailing-Prüfungen anzubieten. Namentlich soll diese Möglichkeit für diejenigen Mitglieder des SVMI bestehen, die selber keine Prüfungen organisieren.

Die Prüfungen des SVMI stellen eine Ergänzung bzw. Alternative zu den von den einzelnen Mitgliedern organisierten Prüfungen dar. Sie sind ausdrücklich keine Konkurrenz zu diesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungstermine

¹ Der SVMI führt jährlich nach einem vom Vorstand festgelegten Turnus oder nach Bedarf der Mitglieder Mantrailing-Prüfungen durch.

² Die Termine der vom Vorstand angesetzten Verbandsprüfungen werden auf der Homepage des SVMI publiziert.

§ 2 Durchführung auf Antrag eines Mitglieds

¹ Die Mitglieder können die Durchführung einer Prüfung durch den SVMI beantragen. Entsprechende Begehren sind mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Prüfungstermin einzureichen.

² Der Termin der von einem Mitglied veranlassten Prüfung wird auf den beim betreffenden Mitglied üblichen Kommunikationskanälen bekannt gemacht.



II. Durchführung

§ 3 Prüfungsordnung

- ¹ Die Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung des SVMI durchgeführt.
- ² Diese ist auf der Homepage des SVMI publiziert.

§ 4 Mindest- und Maximalteilnahme

- ¹ Die Prüfungen des SVMI in den Prüfungsklassen B, T1, T2 und P gemäss Prüfungsordnung werden ab einer Teilnehmendenzahl von vier Teams durchgeführt.
- ² An Prüfungen Prüfungsklassen B, T1, T2 und P können pro Prüfungstag maximal 8 Teams teilnehmen.
- ³ Einsatztauglichkeitsprüfungen werden nach Bedarf auch individuell für einzelne Teams durchgeführt.
- ⁴ An Einsatztauglichkeitsprüfungen gemäss Prüfungsordnung können insgesamt maximal 4 Teams teilnehmen.

§ 5 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- ¹ Die Prüfungen werden durch die vom SVMI gestellten Prüfungsexpertinnen und -Experten abgenommen. Die Zuteilung der Prüfer ist nicht anfechtbar.
- ² Die Prüfungsexpertinnen und –Experten werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen bzw. durch die Prüfungskommission gestellt, sobald eine solche konstituiert ist.
- ³ Der Vorstand bzw. die Prüfungskommission entscheidet anhand Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich über die erforderliche Anzahl der einzusetzenden Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

§ 6 Bewertung und Entscheid

- ¹ Prüfungen der Klassen B, T1 und T2 werden jeweils durch einen Prüfer abgenommen und bewertet.
- ² Prüfungen der Klassen P und E werden durch zwei Prüfer begutachtet und bewertet.
- ³ Die Entscheidungen der Prüfungsexpertinnen und -Experten sind endgültig. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Prüfungsentgelt und Einnahmenezuweisung

§ 7 Prüfungsgeld

¹ Für die Prüfungen des SVMI in den Prüfungsklassen B bis P wird pro Kandidatin / Kandidat ein Prüfungsgeld von Fr. 100.00 fällig. Diese sind dem SVMI zu entrichten.

² Für Einsatztauglichkeitsprüfungen (Prüfungsklasse E, zweitägige Prüfung) wird pro Kandidatin / Kandidat ein Entgelt von Fr. 200.00 erhoben.

§ 8 Entschädigung für die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten erhalten für Ihre Tätigkeit eine Entschädigung von Fr. 150.00 pro Prüfungstag.

§ 9 Verwendung überschüssiger Einnahmen

¹ Die Einnahmen aus Verbandsprüfungen der Prüfungsklasse B bis P gehen nach Abzug der Entschädigungen für die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten an die Verbandskasse, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wird eine Prüfung im Auftrag eines Mitglieds ausschliesslich für dessen Kundinnen und Kunden durch den SVMI durchgeführt, so gehen die Einnahmen nach Abzug der Entschädigungen für die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten an das betreffende Mitglied.
- b) Wird eine einzelne Kundin / ein einzelner Kunde von einem Mitglied an eine Prüfung des SVMI geschickt, so geht die Hälfte des von dieser Prüfungskandidatin / diesem Prüfungskandidaten bezahlten Prüfungsgelds an das Mitglied.

² Einnahmen aus Einsatztauglichkeitsprüfungen (Prüfungsklasse E), die durch den Verband durchgeführt werden, gehen vollständig und in jedem Fall an die Verbandskasse.

*Verabschiedet an der ausserordentlichen Generalversammlung
vom 20. November 2021, abgehalten in Langenthal BE*

Der Präsident



A. Rebsamen